

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V vom 13. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBL. M-V S. 539), wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Niepars folgende Satzung erlassen:

Satzung der Gemeinde Niepars über die Benutzung kommunaler Einrichtungen in der Gemeinde Niepars und die Erhebung von Gebühren

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Nutzung der öffentlichen Einrichtungen

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsrecht
- § 3 Antrag auf Benutzung
- § 4 Überlassung der Räume
- § 5 Besondere Vorschriften des Brandschutzes
- § 6 Haftung
- § 7 Widerruf

Abschnitt 2 - Benutzungsgebühren

- § 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 9 Gebühren
- § 10 Gebührenermäßigung
- § 11 Inkrafttreten

Abschnitt 3 – Nutzung der öffentlichen Einrichtungen

Präambel

Die Gemeinde Niepars unterhält Räumlichkeiten innerhalb von Gebäuden, die für eine öffentliche und private Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß der §§ 2 und 6 Abs. 1 KAG M-V können die Gemeinden für die Nutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Gebühren erheben.

Abschnitt 1 – Nutzung der öffentlichen Einrichtungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Niepars und ist bestimmt für die nachfolgend aufgeführten Räume in öffentlichen Gebäuden:

- Parktreff (ehemals Jugendklub)
- Bücherturm

§ 2

Nutzungsrecht

- (1) Die gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude und Einrichtungen stehen jedem/r Einwohner/in der Gemeinde Niepars, allen ortsansässigen Vereinen, Parteien und Vereinigungen für private und öffentliche Nutzungen zur Verfügung. Eine Ausnahme bilden die Räumlichkeiten im Parktreff (ehemals Jugendklub). Diese stehen für private Feierlichkeiten nicht zur Verfügung.
- (2) Im Parktreffgebäude ist nur der große Raum nebst WC-Bereich zur Anmietung bzw. Nutzung vorgesehen. Die Nutzung des kleinen Raumes im Objekt ist nur den Mitgliedern der Jugendklubinitiative vorbehalten.
- (3) Auf Antrag können die Einrichtungen auch auswärtigen Personen, Vereinen und sonstigen Nutzergruppen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der/die Nutzer/in erkennt alle mit der Nutzung der öffentlichen Einrichtung in Verbindung stehenden Rechte und Pflichten durch seine/ihre Unterschrift auf dem Nutzungsvertrag an.
- (5) Ein Rechtsanspruch für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung besteht nicht.
- (6) Das Hausrecht hat die Gemeinde Niepars. Für die Zeit der genehmigten Nutzung wird es auf den/die Antragsteller/in übertragen.

§ 3

Antrag auf Benutzung

- (1) Die Antragstellung auf Nutzung der öffentlichen Einrichtung ist in **schriftlicher** Form möglich.
- (2) Die Räume werden auf Antrag für einzelne Veranstaltungen stundenweise/tageweise oder für Nutzungszeiträume, die bis zu 12 Monaten eines Kalenderjahres begrenzt sind, zur Nutzung überlassen. **Die Gebührenfestsetzung erfolgt gemäß Anlage 1.**
- (3) Die Vergabe zur Nutzung erfolgt **in der Reihenfolge des Antrageinganges.**
- (4) Der Antrag soll die Art und Dauer der Veranstaltung sowie die verantwortliche Person beinhalten (Antragsteller/in ist gleich Gebührensschuldner/in).
- (5) Der Antrag auf Benutzung von Räumen ist abzulehnen, wenn durch die beantragten Veranstaltungen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung von Gemeindeeigentum oder Sachwerten Dritter zu befürchten ist.
- (6) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung der kommunalen Räumlichkeiten ausgeschlossen.

- (7) Zwischen der Gemeinde Niepars und dem/der Antragsteller/in wird ein Nutzungsvertrag geschlossen, worin alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtung bzw. Fläche geregelt ist. Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung erkennt der/die Nutzerin die Bedingungen und Gebühren dieser Satzung an.

§ 4

Überlassung der Räume

- (1) Der Nutzungsgegenstand wird dem/der Nutzer/in in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Die Nutzung beginnt mit der Vorlage des Einzahlungsbelegs und der Übergabe der Schlüssel und endet mit der Abnahme der Räumlichkeit und der Rückgabe der Schlüssel an den zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde.
- (2) Die Räumlichkeiten sind vom/von der Nutzer/in entsprechend den Festlegungen im Nutzungsvertrag zu übergeben.
- (3) Bei grober Verunreinigung der öffentlichen Räumlichkeiten durch den Nutzer kann die Gemeinde eine zusätzliche Reinigungsgebühr erheben.
- (4) Die kommunalen Räumlichkeiten dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. **Die Überlassung der Räumlichkeiten durch den/die Nutzer/in an Dritte ist nicht zulässig.**
- (5) Der/die Nutzer/in stellt sicher, dass die für die jeweilige Nutzung notwendigen Genehmigungen nach bundes-, landes- oder ortsrechtlichen Vorschriften vor Beginn der Nutzung vorliegen.
- (6) Der/die Nutzer/in ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz verantwortlich.
- (7) Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzvorschriften, auch nach der Versammlungsstättenrichtlinie wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 5

Besondere Vorschriften des Brandschutzes

- (1) Zu Veranstaltungen, die ein besonderes Risiko hinsichtlich der Brandgefahr oder der Brandbekämpfung mit sich bringen können, ist der Gemeindeführer vor der Veranstaltung zu verständigen und zu hören.
- (2) Zu Ausstattung- und Dekorationszwecken ist nur nichtbrennbares bzw. schwer entflammendes Material zu verwenden.

§ 6

Haftung

- (1) Der/die Nutzer/in ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln und Beschädigungen unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (2) Der Nutzer/in haftet für alle Beschädigungen, auch durch unsachgemäßen Gebrauch und Verluste, die an den Räumen und Gebäuden entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch ihn, seinen Beauftragten, Mitglieder oder Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht wurden.
- (3) Die Gemeinde Niepars wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die gegenüber dem/der Nutzungsberechtigten von Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtete Umstand auf ein Verschulden der Gemeinde Niepars zurückzuführen ist.
- (4) Die Haftung der Gemeinde Niepars als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude, gemäß § 836 BGB, bleibt unberührt.
- (5) Es ist bei allen Nutzungsarten sicherstellen, dass keine staatsfeindliche Propaganda und Hetze verbreitet und gegen die Hausordnung verstoßen wird. Sollte es doch zu Verstößen kommen, wird die Veranstaltung unterbrochen, die Personen zur Anzeige gebracht und das Hausverbot erteilt.
- (6) Für in Verlust geratene oder zerbrochene Einrichtungsgegenstände bzw. Mobiliar und Schäden am Gebäude werden dem/der Nutzer/in die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Niepars.
- (7) Der/die Nutzer/in muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen.

§ 7

Widerruf

- (1) Die Nutzungserlaubnis kann durch den/die Bürgermeister/in in begründeten Fällen widerrufen werden.

Dies ist insbesondere der Fall:

- Sonderversammlungen mit öffentlichem Interesse der Gemeinde
 - Nicht zweck- und vertragsgemäßer Nutzung
 - Betriebsstörungen oder unvorhergesehener Reparaturarbeiten
 - Erheblichen Beschädigungen oder unzumutbarer Störungen Dritter
- (2) Im Falle des begründeten Widerrufs besteht für den/die Nutzer/in kein Anspruch auf Schadenersatz.

Abschnitt 2 – Benutzungsgebühren

§ 8

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages zur Nutzung der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Die Nutzungsgebühr ist mit Übergabe des Nutzungsvertrages und der Übergabe der Schlüssel fällig.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften auch einzeln als Gesamtschuldner.

§ 9

Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Festlegungen **gemäß der Anlage 1** dieser Satzung. Sie bemisst sich nach den Vorgaben des KAG M-V.
- (2) Die Gebühren werden als Stunden- bzw. Tagessätze festgesetzt.
- (3) Bei Nutzung der Räumlichkeit über das Wochenende werden ausschließlich Tagessätze angesetzt. Die Wochenendnutzung gilt von der Schlüsselübergabe **am Samstag bis zur Schlüsselerückübergabe am Montagvormittag**.

Möchte ein Nutzer den Raum nur stundenweise nutzen, muss die Schlüsselabholung und Schlüsselerückgabe zwingend am Nutzungstag erfolgen.

Abweichungen davon sind mit dem/der jeweiligen Verantwortlichen für die Vermietung seitens der Gemeinde unmittelbar abzusprechen.

- (4) Für die Nutzung der Räumlichkeiten ist durch den Nutzer im Vorfeld eine Kautionshöhe von **100,00 Euro** zu hinterlegen.

§ 10

Gebührenermäßigung

- (1) Die Gremien und Arbeitsgruppen der Gemeinde Niepars können die Räumlichkeiten, gemäß § 1 dieser Satzung, für die Durchführung der Ausschuss- und Arbeitsgruppensitzungen **kostenlos** nutzen.
- (2) Veranstaltungen, sofern diese öffentlich sind und kein Eintritt verlangt wird, die von Vereinen, Parteien und Gruppierungen für und mit Kindern durchgeführt werden, **sind kostenfrei**.

- (3) Für gemeindeansässige Privatpersonen, gemeindeeigene gemeinnützige Vereine, Parteien und politische Gruppierungen, gemeindeeigene Senioren- und Sportgruppen erfolgt pro Nutzung eine Gebührenermäßigung entsprechend Anlage 1.
- (4) Über Anträge von Nutzergruppen des Abs.3, in Bezug auf gesondert festzulegende Benutzungsgebühren, oder Freistellung von diesen, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Niepars.

Der Differenzbetrag zum jeweiligen kalkulierten Gebührenwert wird bei positiver Entscheidung über eine Förderung durch die Gemeinde bezuschusst.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Niepars, 21.02.2017



Bürgermeisterin


Ausgehängt am 22.02.2017

Abgenommen am 09.03.2017




Anlage 1 :

Gebührenübersicht für die Anmietung kommunaler Räumlichkeiten in der Gemeinde Niepars

Räumlichkeit	Raumgröße	Stundensatz in €	Tagessatz in €	Stundensatz in €	Tagessatz in €
	inkl. Nebenträume in m²	Gemeindeeigene Nutzer		Gemeindefremde Nutzer	
Parktreff					
Raum 1	79	2,50	30,00	4,50	50,00
Bücherturm					
1.OG	100	5,50	70,00	7,50	90,00